

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 07.01.2022

I. Festlegung des Aufstellungsgebietes

Für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet wird die **Aufstallung** von Geflügel angeordnet:

Amt Bad Wilsnack/Weisen: In der Gemeinde Legde/ Quitzöbel
GT Quitzöbel, Lennewitz, Legde

In der Gemeinde Bad Wilsnack
GT Groß Lüben, einschl. Karthan und Jackel

In der Gemeinde Rühstädt
GT Abbendorf, Gnevsdorf, Rühstädt, Bälów einschl.
Sandkrug und Ronien

Stadt Wittenberge: die Ortsteile:
Hinzdorf, Schadebeuster, Zwischendeich, Lütjenheide
einschl. Berghöfe, Garsedow einschl. Wallhöfe

Amt Lenzen-Elbtalaue: In der Gemeinde Cumlosen
GT Cumlosen, Müggendorf

In der Gemeinde Lanz
GT Jagel, Lütkenwisch einschl. Mittelhorst

Die Stadt Lenzen einschl. Leuengarten, Rudow, Sterbitz und Klein
Sterbitz sowie die Ortsteile Nausdorf, Mellen, Rambow

In der Gemeinde Lenzerwische
GT Mödlich, Wootz und Klein Wootz sowie Rosensdorf,
Kietz, Unbesandten, Besandten, Baarz, Gaarz

Gemeinde Karstädt: Ortsteil Boberow, Pinnow, Premslin, Neu Premslin

Stadt Pritzwalk: Gemeindeteil Hasenwinkel und
Ortsteile Beveringen mit GT Streckenthin, Wilmersdorf mit GT Neu
Krüssow, Könkendorf, Alt Krüssow, Falkenhagen einschl. Neu
Falkenhagen

Amt Putlitz-Berge: In der Gemeinde Pirow
GT Bresch einschl. Mollnitz und Waldhof

Amt Meyenburg: In der Gemeinde Marienfließ
GT Stepenitz, Frehne

In der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf
GT Brügge einschl. Brügge-Ausbau, Rohlsdorf,
Ellershagen und Ellershagen-Ausbau

Gemeinde Groß Pankow: Ortsteile Helle, Groß Langerwisch, Klein Langerwisch, Neudorf

Gemeinde Gumtow: Ortsteil Gumtow und Gumtow-Ausbau einschl. Heinzhof,
Vehlow einschl. Minnashöh

Die Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die detaillierte Karte ist auch über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest verfügbar.

II. Vorschriften für die Haltung von Geflügel

Für das unter I. bezeichnete Gebiet gilt für die Haltung von Geflügel Folgendes:

Wer **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel)** hält, hat diese

- a) in geschlossenen **Ställen** oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (**Schutzvorrichtung**),

zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz.

III. Vorschriften für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und ähnliche Veranstaltungen

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen in dem unter I. genannten Gebiet nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

IV. Vorschriften für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Im Landkreis Prignitz darf Geflügel im Reisegewerbe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

- a) klinisch tierärztlich oder
- b) im Fall von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Buchstabe a) bzw. b) mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen

V. Sofortige Vollziehbarkeit und Inkrafttreten

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummern I bis IV wird angeordnet. Damit hat ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 08.01.2022 in Kraft.

Begründung

I.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die bei Ausbrüchen zu verhängenden strengen Beschränkungen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Das Seuchengeschehen geht mit einer hohen Krankheits- und Todesrate besonders bei Wasser- und Greifvögeln einher. Die lokale Ausbreitung in den Bundesländern an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel auch aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg (unter anderem auch im Landkreis Prignitz) weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen, auch in Kleinstbeständen, wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt, unter anderem im Nachbarlandkreis Ludwigslust-Parchim. Hühnervögel und Puten sind noch empfänglicher für das Virus als Wasservögel, so dass schon der Eintrag einer sehr geringen Virusmenge zu einem Seuchenausbruch führen kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung das Risiko einer Ausbreitung von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5 bei Wildvögeln sowie eine Übertragung auf Nutzgeflügelbestände in Deutschland als hoch ein. Die derzeitigen starken Temperaturschwankungen verstärken die Wildvogelbewegungen zusätzlich. Die aktuellen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und –ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden wiederum von Aasfressern wie Greifvögeln aufgenommen, die zu einer weiteren Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungen, auch über kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) Besonders gefährdet sind Geflügelhaltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen sowie Gebiete mit hoher Geflügeldichte.

III.

Für das Gebiet des Landkreises Prignitz wurde eine aktuelle Risikobewertung vorgenommen. Dabei wurden das Vorkommen von Wildvögeln und insbesondere die aktuelle Situation in den Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, schlafplätze), Gewässer und Feuchtgebiete, die Geflügeldichte auf Gemeinde- und Gemarkungsebene und die wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete berücksichtigt. Es wurde die Entscheidung getroffen, die Aufstallung von Geflügel für bestimmte Risikogebiete unmittelbar an Gewässern,

unter anderem an Elbe und Havel, an der Löcknitz, am Rudower See und am Rambower Moor anzuordnen. In diesen gewässernahen Gebieten befinden sich nach aktueller Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg umfangreiche Rast- und Schlafplätze von Wasservögeln, insbesondere von Wildgänsen. Außerdem wurde das Risiko der Einschleppung des Virus in Geflügelhaltungen für Gebiete mit hoher Geflügeldichte, besonders in der Umgebung größerer Geflügelbetriebe, als hoch eingeschätzt. Ein Eintrag in größere Geflügelbetriebe würde hohe wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen.

Die Anordnung der vorsorglichen Aufstallung in den bezeichneten Risikogebieten ist als Mindestmaßnahme zur Verhinderung des Eintrags des Erregers von der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände erforderlich, bis weitere epidemiologische Erkenntnisse zum Einschleppungsweg bei den bisherigen Geflügelpestausbüchen und ausreichende Untersuchungsergebnisse bei Hausgeflügel und Wildvögeln vorliegen. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände und damit hohe Tierverluste zu verhindern und die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) nicht zu gefährden. Ein milderer Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausbüchs bei Nutzgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass besonders zwischen Herbst- und Frühjahrsvogelzug eine Anordnung der Aufstallung erforderlich wird.

Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe mit einem hohen seuchenhygienischen Risiko der Verbreitung des Erregers einhergehen kann. Die Vorschriften unter Nummer IV sollen dieses Risiko so weit wie möglich vermindern. Ebenso soll die Anordnung nach Nummer III eine Übertragung des Virus aus der Wildvogelpopulation auf Geflügel bei Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verhindern.

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers zu vermindern.

Die sofortige Vollziehung musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs kann es zu einer Einschleppung des Erregers aus der Wildvogelpopulation besonders in geflügeldichten Gebieten und in Gebieten mit umfangreichen Wildvogelrast- und –schlafplätzen in im Freiland gehaltene Hausgeflügelbestände und von dort zu einer Weiterverbreitung in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Hinweise:

- Verstöße gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Jeder Halter von Geflügel, sollte dies noch nicht geschehen sein, hat seinen Tierbestand im Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz schriftlich, telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@lkprignitz.de anzumelden.
- Außerdem werden alle Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz sind unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest entsprechende Merkblätter einsehbar.

Rechtsvorschriften

§§ 7, 13, 14 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

Artikel 70 Abs. 1 Buchst. B) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU L84 vom 31.03.2016) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 05. Januar 2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

Im Auftrag

gez.
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

Anlage
Karte Aufstallungsgebiet